

RS OGH 2015/1/13 2R6/15w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.01.2015

Norm

GKG §3

GKG §9

AußStrG §141

Rechtssatz

Einem Erben einer betroffenen Person steht ein Recht auf Akteneinsicht in den Sachwalterschaftsakt, soweit dieser Einkommens- und Vermögensangelegenheiten betrifft, nur dann zu, wenn er eine Erbantrittserklärung abgegeben hat oder den Nachlass gemäß § 810 ABGB vertreten kann. Dies gilt auch bei schriftlicher Abhandlungspflege nach§ 3 GKG sowohl für den Erben als auch den bevollmächtigten Erbenmachthaber. Letzterer ist nicht einem Gerichtskommissär gleichzustellen, der bei Amtshandlungen nach GKG als Rechtspflegeorgan tätig wird und dem gemäß § 9 GKG besondere Befugnisse zustehen.

Entscheidungstexte

- 2 R 6/15w

Entscheidungstext LG Feldkirch 13.01.2015 2 R 6/15w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00929:2015:RFE0100027

Im RIS seit

04.02.2015

Zuletzt aktualisiert am

04.02.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>